§ 5 Versteigerungsbedingungen

(1) [1]Zur Versteigerung gelangen die in die Justiz-Auktion eingestellten Sachen. [2]Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. [3]Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. [4]Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. [5]Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozessordnung) und dass ein Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB nicht besteht.

(2) [1]Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. [2]Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Justiz-Auktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. [3]Eine Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. [4]Der nächsthöhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. [5]Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

(3) Die Person, der der Zuschlag erteilt ist, wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.